

Aarau, im August 2001 PM/ho

Wahl des Kirchenratspräsidiums und des Kirchenrates, Beantwortung der Motion vom 18.5.2001

Anträge:

1. § 96 Ziffer 7 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu fassen und per 1.1.2002 in Kraft zu setzen:

Sie wählt das Kirchenratspräsidium und mindestens sechs weitere Mitglieder für den Kirchenrat.

2. § 101 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sei wie folgt zu ändern und per 1.1.2002 in Kraft zu setzen (die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absatz 5 und 6):

Variante 1:

¹ Der Kirchenrat besteht mehrheitlich aus Laien.

² Das Kirchenratspräsidium , wird von der Synode an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche.

³ Die übrigen Mitglieder des Kirchenrats werden von der Synode unmittelbar nach ihrer Konstituierung in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche.

⁴ Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden mit dem Amtsantritt aus der Synode aus.

Variante 2:

¹ Der Kirchenrat besteht mehrheitlich aus Laien.

² Das Kirchenratspräsidium , wird von der Synode an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Aargau.

³ Die übrigen Mitglieder des Kirchenrats werden von der Synode unmittelbar nach ihrer Konstituierung in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Aargau.

⁴ Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden mit dem Amtsantritt aus der Synode aus.

3. **In § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche (SRLA 232.300) sei zu streichen und die Streichung per 1.1.2002 in Kraft zu setzen:
[der Präsident / die Präsidentin des Kirchenrates] der abgelaufenen Amtsperiode**
4. **§ 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche (SRLA 232.300) sei zu streichen und die Streichung per 1.1.2002 in Kraft zu setzen.**
5. **In § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche (SRLA 232.300) sei zu streichen und die Streichung per 1.1.2002 in Kraft zu setzen:
[des] abtretenden [Kirchenrates]**
6. **§ 38bis der Geschäftsordnung für die Synode (SRLA 232.300) sei wie folgt neu zu fassen und per 1.1.2002 in Kraft zu setzen:**

¹ Die Synode wählt das Präsidium des Kirchenrates an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode. Die Wahl erfolgt geheim. Die Inpflichtnahme erfolgt im Anschluss an die Wahl.

² Die übrigen Mitglieder des Kirchenrats werden von der Synode unmittelbar nach ihrer Konstituierung gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Die Inpflichtnahme erfolgt im Anschluss an die Wahl.

7. **Das Kirchenratspräsidium sei für die Amtsperiode 2003 bis 2006 mit einem Vollamt auszustatten. (Dieser Entscheid gilt ohne Widerruf der Synode bis zu den Präsidiumswahlen für die folgende Amtsperiode jeweils als bestätigt.)**

Liebe Synodale

Der Kirchenrat hat den ersten Teil der Interpellation vom 18.5.01 über die Änderung der Kirchenordnung für die Wahl des Kirchenratspräsidiums an der Synode vom 6. Juni 2001 als Motion entgegengenommen. In dieser Motion wird eine Änderung des Wahltermins sowie des Wahlmodus für die Kirchenratswahlen oder mindestens für die Präsidiumswahlen gewünscht. Worum geht es?

Ein Blick zurück

Der erste reformierte Kirchenrat des Kantons Aargau war keine kirchliche Exekutive, sondern lediglich eine Aufsichts-, Begutachtungs- und Prüfungsinstanz des zuständigen Departementsvorstehers, gewählt durch die staatlichen Behörden. Er konnte keine eigenen verbindlichen Beschlüsse fassen, sondern höchstens Anträge an den Kleinen Rat des Kantons Aargau formulieren. Die Kirche war zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht unabhängig, sondern eine Staatskirche. Statt einer Synode gab es ein Generalkapitel (der Zusammenschluss beider Pfarrkapitel im Kanton), welches der Kantonsregierung Rechenschaft ablegte.

1866 wurde die Schaffung einer reformierten Synode mit einem neuen, vom Grossen Rat erlassenen Gesetz ermöglicht. Mit der ersten Sitzung einer reformierten Synode im Aargau am 18. Dezember 1866 vollzog die reformierte Kirche ihre ersten Schritte auf dem Weg in die Eigenständigkeit. An dieser Synode wurden sieben Mitglieder des Synodalausschusses gewählt. Dieser Synodalausschuss ersetzte den alten Kirchenrat.

Am 9. Dezember 1883 beschloss das Aargauervolk mit 16'888 Ja gegen 16'114 Nein, die Kantonsverfassung einer Totalrevision zu unterziehen. Aus den Beratungen eines Verfassungsrates ging eine neue Staatsverfassung hervor, die am 7. Juni 1885 von den Stimmbürgern mit 20'038 Ja gegen 13'766 Nein angenommen worden ist. In dieser Verfassung haben die Gedanken von der "freien Kirche im freien Staat", die Regierungsrat Emil Welti schon 1863 formuliert hatte, ihren Niederschlag gefunden.

Im Jahr 1893 wurde der Synodalausschuss zum reformierten Kirchenrat. Seither ist der Kirchenrat die kantonale Exekutive der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Aargau. Er ist eine (kirchen)politische Behörde, tritt dem Staat als reformiertes kirchliches Gegenüber entgegen und vertritt die Interessen unserer Kirche gegen Innen und Aussen. Dabei lag die Macht nie bei einem einzelnen Mitglied. Der Rat wählte aus seiner Mitte Präsidium und Vizepräsidium, diese hatten aber keine besonderen Vollmachten.

Die Umwandlung des Kirchenratspräsidiums in ein Vollamt

Bedingt durch zunehmende Anforderungen und Arbeitsbelastung wurde aus dem Ehrenamt Kirchenrat ein Nebenamt, bis 1994 das Präsidium in ein Vollamt umgewandelt wurde.

An der Sommersynode 1994 wurde intensiv diskutiert. Der Kirchenrat beantragte eine Stellenerhöhung von 100% auf 160% mit der Absicht, aus dem Präsidium ein Vollamt zu machen. Eine ganze Reihe von Synodalen äusserte sich gegen dieses Vorhaben. Es wurde eine Gesamtevaluation der Stellen der Landeskirche gefordert. Andere Aufteilungen der Stellenprozente wurden diskutiert.

Im Protokoll der Synode vom 22.6.1994 ist zu lesen: „Kirchenrats-Vizepräsident Rolf Kasper hat keine Freude an einer Rückweisung des Geschäftes. Die Lücken durch die Pensionierung von Kirchenrats-Sekretär Kurt Walti im Herbst dieses Jahres und von Finanzverwalter Hans Brack im Frühjahr 1995 werden beträchtlich sein. In diesem Zusammenhang ist ein Vollamt für den Kirchenrats-Präsidenten erst recht wichtig.“

Der Kirchenrat hat sich in Sondersitzungen überlegt, ob man einen neuen Präsidenten im Halbamt aus dem bestehenden Kirchenrat oder von aussen gewinnen könnte. Aber das ist so oder so keine Lösung, da die Kapazität einfach nicht ausreicht für die anfallenden Aufgaben.

Oder aber: Der Kirchenrat müsste sich ein neues Führungskonzept erarbeiten, denn die zeitliche Belastung für verschiedene Mitglieder des Kirchenrates ist an der obersten zumutbaren Grenze angelangt. Der Wunsch nach Vollamt und dies besetzt durch Paul Jäggi ist klar beim Kirchenrat, damit auch der Nachfolger von Kurt Walti sowie ein künftiger neuer Finanzverwalter gut und sorgfältig eingearbeitet werden könnten.

Das vorgesehene Kirchenratspräsident-Vollamt soll aber nicht fest in der Kirchenordnung verankert werden, damit bei Bedarf später auch eine andere Aufteilung der Stellenprozente auf die Mitglieder des Kirchenrates, auf Präsident und Vizepräsident, möglich ist.“

Auf den Rat des damaligen Synodepräsidenten Nationalrat Heiner Studer hin stimmte die Synode mit 81 zu 39 Stimmen der Stellenerhöhung unter der Bedingung zu, dass im Falle eines Vollamtes für das Präsidium dieses von der Synode zu wählen sei.

An der Sitzung vom 23.11.1994 verabschiedete die Synode eine entsprechende Änderung von § 96 Ziffer 7 der Kirchenordnung, wobei sie bewusst darauf verzichtete, in der Kirchenordnung die Stellenverteilung zu verankern. Die Aufteilung der Stellenprozente sollte weiterhin flexibel bleiben.

Die Situation heute

Mit dem angekündigten Rücktritt von Kirchenratspräsident Paul Jäggi und Vizepräsidentin Ursula Bezzola stehen entscheidende Änderungen für den Kirchenrat an. Es geht nicht nur um die Wahl eines neuen Präsidiums, es geht auch um einen neuen Kirchenrat. Auch wenn Sie als Synodale einige der bisherigen Mitglieder im Amt bestätigen werden, so geht es um die Wahl einer gesamten Behörde für die nächste Amtsperiode. Dabei wird weiterhin nicht bloss das Präsidium des Kirchenrates für den landeskirchlichen Betrieb und das Budget der Zentralkasse Rechenschaft ablegen müssen, sondern der gesamte Rat.

Mit der neuen Organisationsstruktur hat das Kirchenratspräsidium sicher mehr Macht erhalten. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die Stellenaufteilung nach wie vor nicht fest vorgegeben ist. Es ist durchaus denkbar, dass ein Mal jemand für das Präsidium kandidiert, sich aber nicht für ein Vollamt zur Verfügung stellen möchte. Was, wenn sich eine solche Person als ideale Besetzung erweist? Die Synode sollte sich die Freiheit bewahren, in einem solchen Fall ein anderes Ratsmitglied mit einem Vollamt auszustatten. Eine andere denkbare Variante wurde ebenfalls schon 1994 diskutiert, nämlich die Schaffung von zwei 50%-Stellen für Präsidium und Vizepräsidium. Auch eine solche Lösung könnte bei einer entsprechenden Doppelkandidatur attraktiv erscheinen. Auf eine Verankerung des Vollamtes in der Kirchenordnung sollte aus diesen Gründen verzichtet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt scheint aber sowohl den Motionärinnen und Motionären wie auch dem Kirchenrat ein Kirchenratspräsidium mit einem Vollamt die richtige Lösung. Die neue Organisationsstruktur muss gefestigt werden. Nach 16 Jahren Amtszeit von Pfarrer Paul Jäggi wird sich eine neue Präsidentin oder ein neuer Präsident entsprechend einarbeiten und positionieren müssen. Sie oder er wird Zeit für die Pflege von Kontakten und den Aufbau eines Beziehungsnetzes in unserer Landeskirche, aber auch mit den ökumenischen, Schweizerischen und internationalen Partnerinnen und Partner benötigen.

Das bedeutet:

1. Die Verantwortung bleibt beim gesamten Kirchenrat. Wie auch immer die Stellenprozente durch die Synode aufgeteilt werden, der Kirchenrat als Gesamtbehörde ist die kantonale kirchliche Exekutive.

2. Die Aufteilung der Stellenprozente wird weiterhin nicht in der Kirchenordnung verankert, um der Synode den nötigen Freiraum zu lassen. Für die nächste Amtsperiode beantragt der Kirchenrat aber, das Präsidium mit einem Vollamt auszustatten.
3. Das Präsidium muss bereits an der Sommersynode vor Beginn der neuen Amtsperiode gewählt werden, damit die gewählte Person Zeit für die Kündigung und die Übergabe der Amtsgeschäfte hat. Die übrigen Kirchenratsmitglieder werden wie bisher an der konstituierenden Sitzung der Synode (im Januar des ersten Jahres der Amtsperiode) gewählt.

Die Überlegungen der Motion

Reihenfolge der Wahl:

Mit dem bisherigen Wortlaut der Kirchenordnung (§ 96 Ziffer 7) wurden zuerst die Mitglieder des Kirchenrats gewählt und dann aus ihrer Mitte das Präsidium. Diese Reihenfolge fällt mit dem neuen Vorschlag hin. Die neue Regelung schlägt die Wahl des Kirchenratspräsidium schon etwa sieben Monate vor der Wahl der übrigen Kirchenratsmitglieder vor.

Der Vorschlag der Motion orientiert sich an der Überlegung, dass zuerst die Nachfolge für das Präsidium geklärt werden muss und etliche Kandidatinnen oder Kandidaten wohl nur für das Präsidium kandidieren, sich aber nicht für ein nebenamtliches Mandat im Kirchenrat zur Verfügung stellen werden oder können. Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist zudem, dass die weiteren Kandidatinnen und Kandidaten für den Kirchenrat wissen, mit wem sie zusammen arbeiten werden. Die gewählte Person hat mit der vorgeschlagenen Lösung genügend Zeit für die Kündigung.

Zur Wohnsitzpflicht

Die Motion schlägt vor, auf die Wohnsitzpflicht zum Zeitpunkt der Wahl zu verzichten. Auf den ersten Blick scheint eine solche Lösung attraktiv. Persönlichkeiten, die den Aargau kennen, in der Zwischenzeit aber in einem anderen Kanton wohnen und arbeiten, könnten zur Wahl vorgeschlagen werden. Eine solche Regelung verkennt aber, dass es sich um eine kantonale politische Wahl handelt. Es geht nicht um die Anstellung eines „Chefs“, sondern um die Wahl eines Behördemitglieds. Die Erfahrung zeigt, dass schon kurzfristige Wohnsitzverlegungen vor Wahlen nicht geschätzt werden. Wie viel weniger würde es verstanden, wenn auf die Wohnsitzpflicht beim Zeitpunkt der Wahl verzichtet würde und unsere Kirche, die im Konkordat nach der Zürcher Kirche die zweitgrösste ist, keine geeignete Kandidaturen aus unserem Kanton vorbringen könnte. Die Synode ist zwar frei, für die Wahl des Kirchenratspräsidiums eine Sonderregelung zu treffen. Das aktive und das passive Wahlrecht unserer Landeskirche richten sich aber grundsätzlich (gemäss Organisationsstatut) nach der staatlichen Gesetzgebung. Für das passive Wahlrecht ist der Wohnsitz im Wahlgebiet sicher die Norm.

Der zweite Antrag bietet zwei Varianten, die unterschiedliche Bestimmungen zur Wohnsitzpflicht der Kirchenräte zum Zeitpunkt der Wahl vorschlagen. Es wird bewusst darauf verzichtet, nur für das Präsidium eine Ausnahmeregelung zu formulieren. Im Sinne der vorangehenden Überlegungen könnte ja der Zeitpunkt kommen, da ein Vizepräsidium als Teil- oder Vollamt denkbar ist. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts gilt dann aber in jedem Fall die Wohnsitzpflicht.

Die Variante zwei schliesst einen kleinen Teil der reformierten Bevölkerung in der Schweiz weiterhin aus. Es gibt Kantone, in denen ausländische Reformierte (noch) nicht stimmberechtigt sind. Die Vorlage geht aber davon aus, dass normalerweise Reformierte einer anderen Nationalität, die in einem anderen Kanton wohnhaft sind, für die Kirchenratswahlen in

unserem Kanton nicht in Frage kommen. Die Vorlage orientiert sich dabei an der Überzeugung, dass in einer demokratischen Ordnung nur jene das passive Wahlrecht erhalten, welche auch das aktive Stimm- und Wahlrecht besitzen. Will man niemanden ausschliessen, müsste die Formulierung lauten: „Wählbar sind alle Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und auf Grund der Bundesverfassung vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind aus anderen Gründen als auf Grund ihrer Nationalität.“

Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen auf Grund der gemachten Überlegungen die erste Variante.

Reduktion der Mitgliederzahl im Kirchenrat

Die Frage der Anzahl der Kirchenratsmitglieder (fünf statt sieben) wurde bereits an der Sommersynode kurz diskutiert. Der Kirchenrat hat signalisiert, dass er für das Anliegen offen ist. Er gibt aber zu Bedenken, dass sieben Mitglieder die Vielfalt der Regionen und Meinungen unserer Landeskirche besser vertreten als nur fünf. Zudem gibt es immer wieder Abwesenheiten im Kirchenrat. Bei fünf Mitgliedern entscheidet der Kirchenrat unter Umständen zu dritt, womit zwei Stimmen für einen Entscheid, der weitreichende Konsequenzen hat, genügen könnten. Zum jetzigen Zeitpunkt möchte der Kirchenrat, nicht zuletzt auf Grund des Organisationsentwicklungsprozesses, auf eine Änderung der Kirchenordnung verzichten.

Der Kirchenrat ist überzeugt, mit dieser Vorlage die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre umgesetzt zu haben. Er empfiehlt Ihnen im Sinne der gemachten Überlegungen Zustimmung zu den Anträgen.

REFORMIERTER KIRCHENRAT
Der Präsident: Der Sekretär:

Paul Jäggi Patrik Müller